

Zum Artikel 102 der UN-Charta

Artikel 102 UN-Charta lautet in seinen authentischen Fassungen englischer¹, französischer² und spanischer³ Sprache⁴, wie folgt:

Article 102

Every treaty and every international agreement entered into by any Member of the United Nations after the present Charter comes into force shall as soon as possible be registered with the Secretariat and published by it.

No party to any such treaty or international agreement which has not been registered in accordance with the provisions of paragraph 1 of this Article may invoke that treaty or agreement before any organ of the United Nations.

bzw.:

Article 102

Tout traité ou accord international conclu par un Membre des Nations Unies après l'entrée en vigueur de la présente Charte sera, le plus tôt possible, enregistré au Secrétariat et publié par lui.

Aucune partie à un traité ou accord international qui n'aura pas été enregistré conformément aux dispositions du paragraphe 1 du présent Article ne pourra invoquer ledit traité ou accord devant un organe de l'Organisation.

bzw.:

Artículo 102

Todo tratado y todo acuerdo internacional concertados por cualesquiera Miembros de las Naciones Unidas después de entrar en vigor esta Carta, serán registrados en la Secretaría y publicados por ésta a la mayor brevedad posible.

Ninguna de las partes en un tratado o acuerdo internacional que no haya sido registrado conforme a las disposiciones del párrafo 1 de este Artículo, podrá invocar dicho tratado o acuerdo ante órgano alguno de las Naciones Unidas.

Das *concertados* im ersten Absatz des spanischen Textes hat im Vergleich zum *entered into* des englischen Textes die Bedeutung von einem wechselseitigen Einverständnis, von dem der Vertrag getragen wird, während der englische Ausdruck (ebenso wie der französische: *conclus*) nur für den technischen Abschluss desselben steht.

Davon ausgehend erhellt, dass der im Absatz 1 enthaltene Auftrag, Verträge zu registrieren, auch daran geknüpft ist, dass diese einvernehmlich zustande kamen, worauf aufgrund ihres Inhalts dann nicht geschlossen werden kann, wenn dieser unzulässig einseitig belastend, also ungerecht, da gegen *ius cogens* verstößend ist.

Als erstes Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass der Generalsekretär die Registrierung von solchen Verträgen zu verweigern hat, welche in diesem Sinne nicht einvernehmlich zustande kamen. Er hat hiervon nach Artikel 99 UN-Charta⁵ gegebenenfalls auch den Sicherheitsrat zu unterrichten.

Das *such* im englischen Text des Absatzes 2 des Artikels 102 findet in den beiden anderen Textversionen keine Entsprechung; insbesondere im Verein mit dem erörterten spanischen *concertados* wird jedoch deutlich, dass es sich nicht nur auf den *treaty ... entered into ... after ... comes into force*, sondern auch darauf bezieht, dass er, der Vertrag, zu registrieren sei, stellte dieses *such* doch andernfalls zur Wortfolge des Absatzes 2: *in accordance with the provisions of paragraph 1*, einen Pleonasmus dar, der eben nur so aufgelöst werden kann, dass die Rechtsfolge

¹ <https://www.un.org/en/sections/un-charter/chapter-xvi/index.html>

² <https://www.un.org/fr/sections/un-charter/chapter-xvi/index.html>

³ <https://www.un.org/es/sections/un-charter/chapter-xvi/index.html>

⁴ Zumal ich weder des Russischen noch des Chinesischen mächtig bin, müssen diese beiden Textversionen hier außer Betracht bleiben.

⁵ <https://www.un.org/en/sections/un-charter/chapter-xv/index.html>

des Absatzes 2, wonach keine der Parteien des Vertrages diesen geltend machen könne, davon abhänge, dass der Vertrag nicht registriert wurde, obwohl er (*sueh*) an sich zu registrieren gewesen wäre (weil er einvernehmlich zustande kam), während in jenem Falle, da der Vertrag nicht registriert wurde, weil er nicht einvernehmlich zustande kam (*concertados*), vom Sekretariat also zurückgewiesen wurde, jene Vertragspartei, die durch den Vertrag übervorteilt ist, sich sehr wohl auf ihn berufen kann, und zwar als Entschuldigung für eigenes, diesem Vertrag folgendes, rechtswidriges Verhalten, zu dem sie demnach gezwungen wurde.

Klar ist deshalb auch, dass einer erfolgten Registrierung eines Vertrages keine konstitutive Wirkung zukommen kann, was Rechtmäßigkeit und Lauterkeit desselben anlangt. Umgekehrt erfährt die Kompetenz des Sekretariats, Verträge nicht legitimen Inhalts von der Registrierung auszuschließen, mit Rücksicht auf Rechtssicherheit und Rechtsschein, welche der Registrierung innewohnen, besondere Bedeutung.

Zu beachten ist jeweils, dass der Inhalt registrierter Verträge nach Möglichkeit stets so auszulegen ist, als wäre er lauteren Charakters. Ist dies nicht möglich, weil der Wortlaut dies nicht hergibt, liefert die erfolgte Registrierung mitnichten das Recht (des Usurpators), sich auf den Vertrag berufen zu können, weil Absatz 2 des Artikels 102 dies so gar nicht formuliert, sodass nicht jede Registrierung zu diesem Recht führt, sondern nur eine solche, die in Übereinstimmung mit dem Absatz 1 erfolgt ist, also betreffs wahrhaftig einvernehmlich geschlossener Verträge.

Eine Praxis der Vertragsregistrierung, welche all dies berücksichtigte, ist in den letzten 70 Jahren nicht vorgekommen. Die Vertragssammlung der UNO (*UNTS*) weist zahlreiche Verträge auf, die nicht lauter interpretierbar sind. Auf sie werden die initiatorischen Vertragsparteien sich somit nicht berufen können.